Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 01.08.2012	Aktenzeichen: 610-St 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.08.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	14.08.2012	Entscheidung	

Betreff:

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar,
Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird zugestimmt.

Begründung:

Ausgangsbedingungen

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet, welcher „die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans“ dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) zuschreibt. Der Planungszeitraum des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet. Dieser bildet die rechtverbindliche Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region insgesamt.

Inhaltlich sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 Staatsvertrag die „Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen“. Darunter werden insbesondere die Vorgaben aus den Landesentwicklungsprogrammen und –plänen der Länder sowie die Vorgaben der Raumordnungskommission – bestehend aus Vertretern der jeweiligen Obersten Landesplanungsbehörden – verstanden.

Der ERP Rhein-Neckar ersetzt den für die Stadt Landau bisher geltenden Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 einschließlich der jeweiligen Teilfortschreibungen. Ebenfalls ersetzt wird der als Rahmenregelung aufgestellte grenzüberschreitende Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 aus dem Jahre 1992.

Zielsetzung und Zentrale Inhalte

Folgende Leitziele und übergeordnete Zielsetzungen liegen den Plansätzen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugrunde:

Zielsetzung der Regionalplanung und –entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar insgesamt ist die Erhaltung der hohen Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und die weitere Steigerung

ihrer Entwicklungschancen. Basis hierfür ist eine nachhaltige, d.h. ökologisch tragfähige, sozial gerechte und ökonomisch effiziente Entwicklung der Region.

Zur Erreichung dieses Ziels sind die vielfältigen Landschaftsräume der Metropolregion zu erhalten und in ihrer naturnahen Entwicklung auch als Naherholungsraum zu fördern. Ihre Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen soll tragfähig weiterentwickelt werden. Die Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung ist an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen und den sozialen Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen zu orientieren.

Zusammenfassend können folgende Schwerpunkte festgehalten werden:

- Regionalentwicklung über Ländergrenzen
- Forcierung des Klimaschutzes und nachhaltige Energiepolitik
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur
- Starker Wirtschaftsstandort
- Attraktiver Wohn- und Freizeitstandort
- Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen
- Gestaltung des demografischen Wandels
- Verwirklichung von Chancengleichheit

Die zentralen Inhalte des Regionalplans sind:

1. Regionale Raum und Siedlungsstruktur (Raumkategorien, Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche, Entwicklungsachsen, Wohnbauflächen, gewerb-liche Bauflächen, Konversionsflächen, Verteidigungseinrichtungen, Einzel-handelsgroßprojekte)
2. Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Regionale Grünzüge / Grünzäsuren, Schutz und Sicherung von Freiraum-ressourcen, Land- und Forstwirtschaft sowie Rohstoffsicherung)
3. Regionale Infrastruktur (Verkehrswesen, Energie, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Kommunikations- und Informationstechnologien, Postwesen)

Auf eine Ausführliche Darstellung aller Inhalte des ERP Rhein-Neckar wird an dieser Stelle bewusst verzichtet. Es werden lediglich die Inhalte erörtert, die in die Stellungnahme der Stadt Landau einfließen sollen.

Anhörung:

Vorgehensweise

Federführend bei dem Anhörungsverfahren innerhalb der Stadt war das Stadtbauamt, explizit die Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsabteilung. Im Rahmen der Anhörung wurden das Rechtsamt, die Wirtschaftsförderung, das Umweltamt sowie hausintern die Abteilung Straße in das Verfahren involviert. Das Rechtsamt sowie die Wirtschafts-förderung brachten keine Anregungen zum ERP vor. Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten wurden in einer gemeinsamen Runde diskutiert und seitens der Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsabteilung zusammengetragen.

Darüber hinaus findet im Zeitraum der Anhörung vom 11.06.2012 bis zum 20.08.2012 zusätzlich eine Offenlage im Baubürgerbüro statt, wobei bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungsnahmen seitens der Bürger vorgetragen wurden.

Inhalt der Stellungnahme

1. Wohnbauflächen:

   - In der Raumnutzungskarte ist die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E7 im Südwesten Mörlheims als „Siedlungsfläche Wohnen Planung“ dargestellt. Diese Darstellung muss in „Siedlungsfläche Wohnen Bestand“ geändert werden.

   - Für die Erstellung des ERP Rhein-Neckar wurde die Universität Mannheim mit einer Bevölkerungs- und Haushaltsberechnung beauftragt. Diese wurde anschließend durch den VRRN einer regionalplanerischen Modifikation unterzogen, der sog. „Orientierungswert“. Zentrale Kriterien hierbei waren „Raumkategorie“, „zentralörtliche Funktion“, „Lage an einer Entwicklungs-achse“ sowie „Ausweisung als Siedlungsbereich Wohnen“. Im Anhang Nr. 2 „Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020“ werden die Ergebnisse dargestellt. Auf Grundlage der errechneten Bevölkerungsprognose wurde der Wohnbauflächenbedarf 2007-2020, bestehend aus dem „Bedarf aus Orientierungswert“ und „Ersatzbedarf“, errechnet. Zudem wurden im Rahmen des Projektes „Raum+“ die Wohnbauflächenpotenziale aller Kommunen ermittelt, die mit in diese Berechnung eingeflossen sind.

     Aufgrund eines redaktionellen Fehlers – hier hat die Verwaltung bereits Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter des VVRN aufgenommen – wurde die positive Bevölkerungsprognose für die Stadt Landau von 44.510 Einwohner (EW) im Jahr 2020 bei der regionalplanerischen Modifikation auf 43.900 EW mit der Begründung herabgesetzt, dass das tatsächliche Wohnbauflächenpotential innerhalb der Stadt diesen positiven Trend nicht aufnehmen kann. Dies, obwohl der ermittelte Bedarf von 46ha durch das 2010 ermittelte, und in dieser Tabelle dargestellte, Potenzial von 53ha gedeckt werden kann

     Dieser Fehler resultiert aus einer bereits in der informellen Beteiligungsphase seitens der Verwaltung festgestellten Unstimmigkeit. Bei der Berechnung des Wohnbauflächenpotenzials aus den Unterlagen zum „Raum+“ Projekt, wurde seitens des VRRN der gesamte Bereich des Wohnparks Am Ebenberg nicht berücksichtigt. Dies führte zu einer „negativen Modifikation“ der Bevölkerungsprognose der Stadt Landau aufgrund des „tatsächlichen Wohnbauflächenpotenzials“. Obwohl dies im Entwurf zur Offenlage nun zahlenmäßig korrigiert wurde, hat die zuständige Stelle übersehen, ebenfalls die aus dieser Fehlzahl entstandene „negative Modifikation“ herauszunehmen. Dieser Fehler wird trotz der bereits

mündlich vorgetragenen Einwendungen auch nochmals in die Stellungnahme der Stadt Landau einfließen.

2. gewerbliche Bauflächen:

   - In der Raumnutzungskarte ist die südöstliche Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes D9 „Gewerbepark Am Messegelände“ als „Vorrangfläche für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ dargestellt. Diese Darstellung muss in „gewerbliche Bauflächen Bestand“ geändert werden.
   - In der Raumnutzungskarte ist das ehemalige Kohlelager, südlich des Wohnparks Am Ebenberg als „gewerbliche Baufläche Bestand“ ausgewiesen. Diese Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes C25 und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes in Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Einrichtungen für Sport“, „Sportanlagen“, „Spielplatz“ und „öffentliche Grünanlage, Park“ sowie teilweise in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Die Darstellung des ERP muss angepasst werden.
   - In der Raumnutzungskarte ist die Fläche südlich der Queichheimer Brücke, östlich der Gleisanlagen als „gewerbliche Bauflächen Bestand“ ausgewiesen. Teile dieser Fläche wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes C25 und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Die Darstellung des ERP muss angepasst werden.
   - Die Flächen zwischen dem Bebauungsplan D9 und der Autobahn A65 werden in der Raumnutzungskarte als „Vorrangfläche für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ dargestellt. Dies wird vor dem Hintergrund der positiven Gewerbeflächenentwicklung im Gewerbepark Am Messegelände und des bereits in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes D10 „Gewerbegebiet Landau-Mitte“ positiv beurteilt.
   - In diesem Zusammenhang muss auf Seite 51 die Tabelle „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ angepasst werden. Bei der „Bezeichnung des Plangebietes“ muss es künftig heißen „Gewerbegebiet D10“ und nicht „Gewerbegebiet D9/D10“. Die Flächenreserven in Höhe von 50ha können allerdings bestehen bleiben. Geändert werden sollte zudem die „besondere Standorteignung für…“. Hier sollte neben „Dienstleistungen, nicht störendes Gewerbe“ auch die Nutzung für „großflächige Gewerbe- und Logistikbetriebe“ als Standorteignung geführt werden.

3. Regionale Grünzüge / Grünzäsuren: (Arrondierungen)

   - Nahezu der gesamte „Außenbereich“ von Landau – sprich die freie Landschaft – außerhalb der Stadt sowie der Stadtdörfer werden als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Ausnahmen hiervon bilden die Bereiche zwischen Kernstadt und Mörlheim, Kernstadt und Wollmesheimer Höhe, Kernstadt und Godramstein, ein Dreieck zwischen der Wollmesheimer Höhe, Arzheim und Wollmesheim sowie der Bereich zwischen Wollmesheim und Mörzheim, die als sog. „Grünzäsuren ausgewiesen werden. In diesen Bereichen, insbesondere innerhalb der Grünzäsuren, sind bauliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB unzulässig. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind Einzel- und Infrastrukturmaßnahmen ausnahmsweise, unter bestimmten Voraussetzungen, zulässig.
     Eine Siedlungserweiterung über die Potenzialflächen des Flächennutzungsplanes hinaus (im ERP als „Siedlungsflächen Wohnen Planung“ dargestellt) wäre dann ggf. nur über aufwendige Zielabweichungsverfahren zulässig. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Stadt Landau im Rahmen der Analyse der Baulandpotenziale (Stichwort: Arrondierungen der Siedlungsfläche) und der damit verbundenen „schnellen“, auch dem Ziel des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden gerechten, zur Verfügungstellung von Bauflächen im Sinne der Nachverdichtung gehindert werden könnte. Hier fordert die Verwaltung eine Klarstellung seitens des Verbandes, wie mit solchen Flächen am Rande der Ortslage künftig umgegangen werden soll. Um dennoch den Zielen Folge zu leisten, sollte eine Regelung gefunden werden, die aufwendige Zielabweichungsverfahren verhindert.

4. Land- und Forstwirtschaft (Deponie)

   - Auf der ehemaligen Deponie „Am Roten Weg“, zwischen Nußdorf und Dammheim, wurde eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet. Mit raumord-nerischem Entscheid vom August 2011 wurde der Abweichung von den Zielen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugestimmt.
     Gemäß Ziel 2.1.3 (Nutzung in Regionalen Grünzügen) sind nun ausnahmsweise Einzel- bzw. Infrastrukturvorhaben – insbesondere auch Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien zulässig. Folglich bedarf es hier keiner Änderung des Regionalplans.
     Das Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ sollte für diese Fläche jedoch geändert werden. Weder vor noch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage ist die ehemals als Deponie genutzte Fläche für die Landwirtschaft nutzbar.

5. Energie (Die Anmerkungen orientieren sich an der Stellungnahme der Stadt Landau zur Teilfortschreibung des LEP IV)

   - <u>Windenergie:</u> Grundsätzlich begrüßt die Stadt Landau die größeren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Standortwahl von Windkraftanlagen. Befürwortet wird auch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten im Wald.
     Als Grundsatz formuliert ist die Empfehlung der interkommunalen Abstimmung. Auf der Grundlage der sich ändernden Rahmenbedingungen befindet sich die Stadt Landau bereits in Verhandlungen mit umliegenden Verbandsgemeinden, um eine interkommunale Kooperation aufzustellen, mittels derer eine Verspargelung der Landschaft verhindert und geeignete Standorte für die Windenergie im Vertragsgebiet abgegrenzt werden sollen. Die Stadt Landau ist damit Vorreiterin bei der interkommunalen Kooperation. Um Alleingänge von Kommunen und damit die Gefahr einer Verspargelung der Landschaft zu verhindern, empfiehlt die Stadt

Landau die Einführung einer interkommunalen Abstimmung und die Vorschrift der Durchführung einer regionalen Standortanalyse auf der Grundlage der im Einheitlichen Regionalplan bereits angewendeten Kriterien.

- Solarenergie: Da der Begriff „geringe ökologische Wertigkeit“ nicht definiert ist, ist unklar, welche dieser Flächen potenziell als Freiflächensolarstandort in Betracht kommen.
  Die Stadt Landau erachtet Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV als „ertragsschwache Acker- oder Grünlandflächen“ bezeichnet) als Standorte für Freiflächensolaranlagen vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) als fraglich. Die Südpfalz ist ein extrem grünlandarmes Gebiet, so dass die letzten Weideflächen wie Mähwiesen einen besonderen Schutz benötigen. Ertragsarme Ackerflächen in der Südpfalz z.B. auf Sandböden (Buntsandstein– oder Schwemm- wie Flugsande) sind oftmals auch Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. Die Stadt Landau empfiehlt daher die Einführung einer Einzelfallprüfung für solche Flächen, die insbesondere die lokalspezifischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

- Klimaschutzkonzepte: Im Kapitel „Energie“ werden bei den allgemeinen Grundsätzen kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte gefordert. Dabei werden keine Aussagen getroffen, ob diese Konzepte „Verpflichtend“ zu erstellen sind, bzw. wie deren Finanzierung zu bewerkstelligen ist. Die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes würde derzeit wohl eher als freiwillige Aufgabe eingestuft.
  Die Stadt Landau ist Mitglied des Konvent der Bürgermeister und hat bereits ein Integriertes Klimaschutzkonzept Landau „SEAP“ (Sustainable Energy Action Plan) erarbeitet. Unklar ist in diesem Zusammenhang der Satz:

  „Der VRRN „unterstützt Kommunen in der Region, die dem Konvent der Bürgermeister beigetreten sind, als sogenannte „Supporting Structure“ bei ihren Bemühungen zur Energieeinsparung, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur CO2-Reduzierung“ (S. 150).“

  Eine Erläuterung des Begriffs „Supporting Structure“ und der konkreten Unterstützung wäre an dieser Stelle hilfreich.

6. Allgemein:

   Die Liegenschaftskarte erscheint veraltet. So sind im Bereich des Quartier Vauban und des Gewerbeparks Am Messegelände weite Teile der Flächen bereits bebaut.

Weiteres Vorgehen

Nach der Sitzung des Hauptausschusses wird die Stellungnahme dem VRRN zugeleitet.
Im Laufe des Verfahrens wird die Stadt Landau eine Rückmeldung zum Fortgang der Teilfortschreibung erhalten und die städtischen Gremien darüber informieren.

Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den Bereich der Stadt Landau
Anlage 2: Legende

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGO-K
Umweltamt

Schlusszeichnung: